

Stadt Schwäbisch Hall

Satzung über die Erhebung von Wochenmarktgebühren

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 19.07.1999 (Ges. Bl. S. 292) und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes vom 26.05.1996 hat der Gemeinderat der Stadt Schwäbisch Hall am 20.03.2002 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Wochenmarktgebühren (Wochenmarktgebührensatzung) erlassen:

§ 1 Erhebung von Gebühren

(1) Die Stadt Schwäbisch Hall erhebt für die Überlassung von Standplätzen und Marktständen auf dem Wochenmarkt für den Markttag Gebühren in folgender Höhe:

1. Gebühren für die Überlassung von Standplätzen (ohne stadteneigene Marktstände);

a) zur Aufstellung eigener Stände je angefangener lfd. m 2,00 €

b) zur Aufstellung von Behältern außerhalb der Stände (z. B. Kisten, Körbe, Säcke) je Stück 0,30 €

c) für die Aufstellung von Verkaufswagen und dergleichen werden die Gebühren vom Bürgermeisteramt im Einzelfall unter Berücksichtigung der Größe und des Umsatzes festgesetzt.

2. Gebühren für die Überlassung von stadteigenen Marktständen (einschließlich Standplatz) je angefangener lfd. m 2,30 €.

(2) Anstelle der Gebühren nach Absatz 1 werden für ständige Verkaufsplätze in der Zeit vom 1. April bis 30. November jeden Jahres Gebühren in Höhe von 138,00 € je lfd. m, für die Zeit vom 1. Dezember bis 31. März 69,00 € je lfd. m erhoben. Wird der Markt vorübergehend auf einen anderen Platz verlegt, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der Gebühren. Dasselbe gilt, falls der Markt in besonderen Fällen ganz ausfällt.

(3) Ist der Marktstand bei offiziellem Marktschluss nicht vollständig geräumt, so wird eine Nachgebühr erhoben, die 50 % der Gebühr nach Abs. (1) Ziffer 1 beträgt.

§ 2 Kreis der Abgabepflichtigen

Gebührensschuldner sind die Marktbesicker.

§ 3 Entstehung

Die Gebühren entstehen mit dem Beginn der Benutzung eines Standplatzes, bei ständigen Verkaufsplätzen mit dem 1. März jeden Jahres. Die Nachgebühr entsteht mit Ablauf der offiziellen Marktzeit.

§ 4 Fälligkeit

(1) Die Gebühren für ständige Verkaufsplätze werden jeweils am 1. September jeden Jahres fällig.

(2) Die übrigen Gebühren werden am Markttag beim Einzug durch den Beauftragten der Stadt fällig.

(3) Sämtliche Gebühren sind ausschließlich in bar zu entrichten. Gebühren für ständige Verkaufsplätze sind unbar an die Stadtkasse zu bezahlen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Wochenmarktgebühren vom 27.01.1994 außer Kraft.

Schwäbisch Hall, den 21.03.2002

Bürgermeisteramt

Veröffentlicht im Haller Tagblatt vom 23.03.2002.